

# IR im Spannungsfeld von juristischen Vorschriften

Christian Stambach, Rechtsanwalt

20. September 2012

# 12. Januar, 2004



SPIEGEL ONLINE

Personaldienstleistungskonzern
Adecco hat die Veröffentlichung des
per Anfang Februar in Aussicht
gestellten Jahresabschlusses 2003
wegen Kontrollproblemen und offenen
Fragen in der Bilanzierung auf
unbestimmte Zeit verschoben.
Einzelheiten nannte Adecco nicht.

#### Adecco hat Bilanz-Probleme

Börsenwert praktisch halbiert

12. Januar 2004, 13:13

<P>Der Schweizer Temporärarbeits-Konzern Adecco hat Unregelmässigkeiten bei der Buchführung festgestellt. Auf Grund der offenen Fragen zur Bilanz und der Schwachstellen bei der internen Kontrolle hat der weltgrösste Personalvermittler die Publikation des Jahresabschlusses 2003

#### LESERTREND

NEUSTE GELESEN KON
Kuba taucht in Dunkelheit
Fast 40 Tote bei Kämpfen in Kenya
Grüne erstaunt über Wahlempfehlung
Jungpartei
17-jährige KV-Stiftin gewinnt Knabeng

Kurs Adecco N, 1. Dez. 2004 bis 30. Jun. 2004







#### Christian Stambach

2002 - 2003

Sulzer Medica / Centerpulse

- Chief Risk Officer and Chief Legal Counsel, Mitglied KL
- Sammelklagen Hüft- und Knieimplantate
- Übernahmekampf zwischen Smith&Nephew und Zimmer

bratschi wiederkehr & buob 2004 - 2006

Leiter Task Force Audit Delay, danach Group

**General Counsel** 

Seit 2007

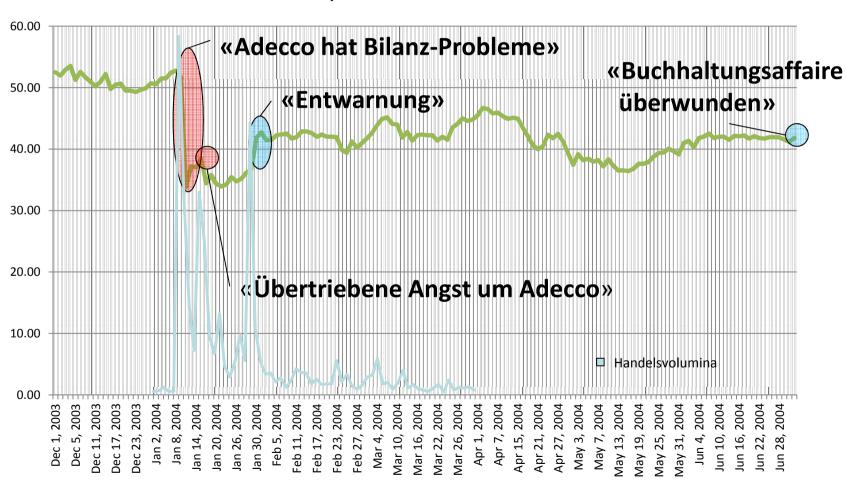
Managing Partner bei Bratschi Wiederkehr &

Buob

Seit 2009

Verwaltungsrat AFG Arbonia-Forster-Holding

Kurs Adecco N, 1. Dez. 2004 bis 30. Jun. 2004

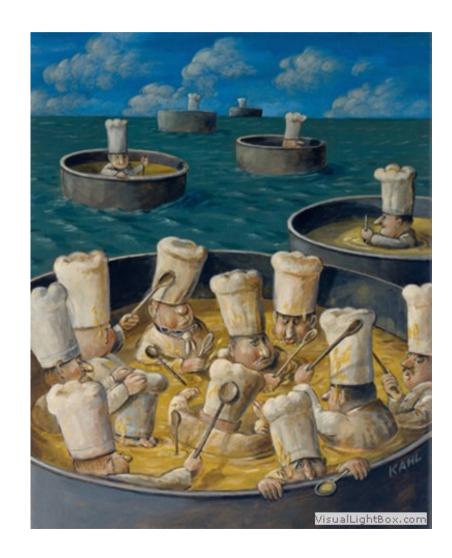


## Sturm im Wasserglas



Financial Times: «Much ADO about nothing»







## Zeitpunkt der Publikation von Ad hoc-Mitteilungen



Ad hoc-Mitteilungen sind zumindest an folgende Adressaten zu verbreiten:

- SIX Exchange Regulation
- Mindestens zwei bei professionellen Marktteilnehmern verbreitete elektronische Informationssysteme (z. B. Bloomberg, Reuters, Telekurs)
- Mindestens zwei Schweizer Tageszeitungen von nationaler
  Bedeutung
- Jedem Interessierten auf Anfrage hin (Push-System)
- Jede publizierte Ad hoc-Mitteilung ist zeitgleich mit der Verteilung auf der Website des Emittenten aufzuschalten (Pull-System).

- Wenn möglich vermeiden, ansonsten: Zustellung der geplanten Mitteilung an SIX Exchange Regulation spätestens 90 Minuten vor der geplanten Veröffentlichung bzw. bei Publikationen zwischen 7.30 und 9.00 Uhr bis 7.30 Uhr; in jedem Fall umgehende telefonische Benachrichtigung nach Zustellung der geplanten
- Erfolgt die Publikation während der handelskritischen Zeit, bedarf es unter Umständen einer Handelseinstellung.

Mitteilung.

 Die Mitteilung ist an die gleichen Adressaten zu senden, wie wenn die Veröffentlichung ausserhalb der handelskritischen Zeit erfolgt wäre.



## Selektive Information von Geschäftspartnern

#### Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft X, deren Beteiligungsrechte an der SIX kotiert sind, beschloss die Streichung von 700 Arbeitsplätzen. In persönlichen Telefongesprächen, die während der Handelszeit stattfanden, benachrichtigte X verschiedene Geschäftspartner über die gefassten Entscheidungen. Erst am Abend, d.h. ausserhalb der Handelszeit, wurde die Öffentlichkeit über die Streichung der Arbeitsplätze informiert.



# Selektive Information eines einzelnen Printmediums

#### Sachverhalt:

Die Gesellschaft X, deren Beteiligungsrechte an der SIX kotiert sind, entschied, dass in der Schweiz 50 von etwa 500 Stellen abgebaut werden sollen. Zwei Wochen später erschien in einer Schweizer Tageszeitung ein Artikel, in welchem detailliert über den geplanten Stellenabbau berichtet wurde. Die Untersuchung der SWX ergab, dass X auf Anfrage eines Journalisten dieser Zeitung den Stellenabbau bestätigt hatte. Erst am Tag darauf informierte X die Öffentlichkeit in einem Pressecommuniqué über den geplanten Stellenabbau.

#### **Selektive Information von Journalisten**

#### Sachverhalt:

Die Gesellschaft X, deren Beteiligungsrechte an der SIX kotiert sind, publizierte abends ausserhalb der Handelszeit ein Quartalsergebnis, welches beträchtlich über den von ihr gemachten Prognosen lag. Bereits im Laufe des Nachmittags sandte X die Resultate vorgängig an einzelne Journalisten und fügte der Information jeweils den Zusatz "under strict embargo till 17:30, Swiss time" bei.

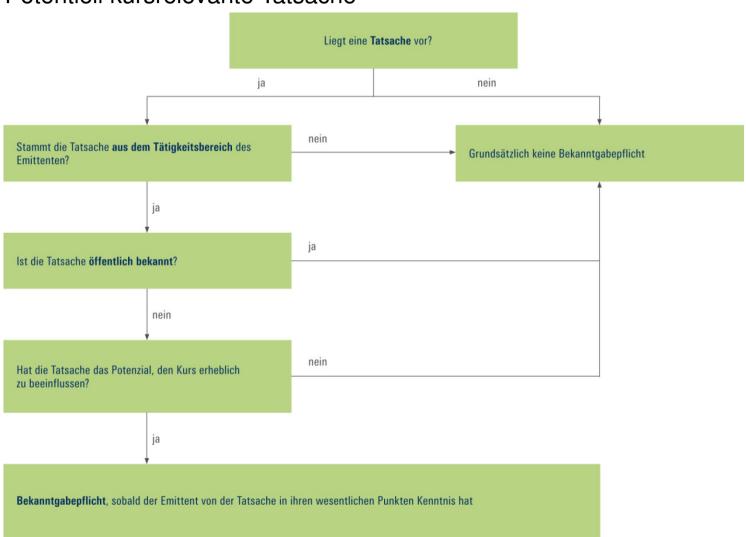


#### **Selektive Information**

#### Sachverhalt:

Die Gesellschaft X, deren Beteiligungsrechte an der SIX kotiert sind, beabsichtigte, um 07:00 Uhr eine Medienmitteilung bezüglich der Jahresrechnung zu veröffentlichen. Die Liste der Empfänger der Medienmitteilung enthielt etwa 100 Adressen, unter ihnen diejenige der SIX. Wegen eines technischen Problems war der Server, auf dem die Verteilerliste gespeichert war, den ganzen Tag blockiert. Der Versand der Medienmitteilung war nicht möglich, da die benötigten Faxnummern und E-Mail-Adressen dem Unternehmen nicht zur Verfügung standen. Die Präsentation der Jahreszahlen durch die Geschäftsleitung von X fand um 10:00 Uhr an einer Medienkonferenz statt. Der Geschäftsbericht und die nicht verschickte Medienmitteilung wurden den Teilnehmern ab 09:45 Uhr zur Verfügung gestellt. Im Verlauf des Vormittags kontaktierten verschiedene Medienagenturen X telefonisch, um in Erfahrung zu bringen, weshalb die Medienmitteilung noch nicht versandt worden war. Das Unternehmen liess sich die Faxnummern dieser Agenturen geben und schickte ihnen die Mitteilung umgehend. Während des ganzen Tages wurde die Medienmitteilung des Unternehmens nicht an die SIX übermittelt und X kontaktierte die SIX auch nicht.

## Potentiell kursrelevante Tatsache





#### Potentiell kursrelevante Tatsachen

- Strukturveränderungen: Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen, Vermögensübernahmen, Restrukturierungen
- Bereits die **Aufnahme von Gesprächen** betreffend eine allfällige Übernahme kann eine potentiell kursrelevante Tatsache darstellen
- Kapitalveränderungen: Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Aktienrückkaufsprogramme, Wechsel in der Art der Beteiligungsrechte
- Bedeutende Verschiebungen in der Aktionärsstruktur: Die Offenlegung von Beteiligungen gemäss Art. 20 BEHG verdrängt die Vorschriften zur Ad hoc-Publizität nicht. Im Einzelfall kann es sich demnach bei einer gewichtigen Änderung in der Aktionärsstruktur um eine potentiell kursrelevante Information handeln, wenn es dabei z.B. zu Änderungen bei bedeutenden Aktionären kommt, die einen massgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft ausüben.
- Personelle Änderungen: Jede personelle Änderung im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung. Der Emittent hat keinen Ermessenspielraum bei der Beurteilung der potentiellen Kursrelevanz von Veränderungen im Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung. Insbesondere wird nicht unterschieden, welche Funktion die betreffende Person innerhalb der Geschäftsleitung innehat, entscheidend ist einzig die Zugehörigkeit zum Gremium. Ein Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung ist umgehend zu publizieren. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die Nomination eines Verwaltungsratsmitglieds.



#### Potentiell kursrelevante Tatsachen

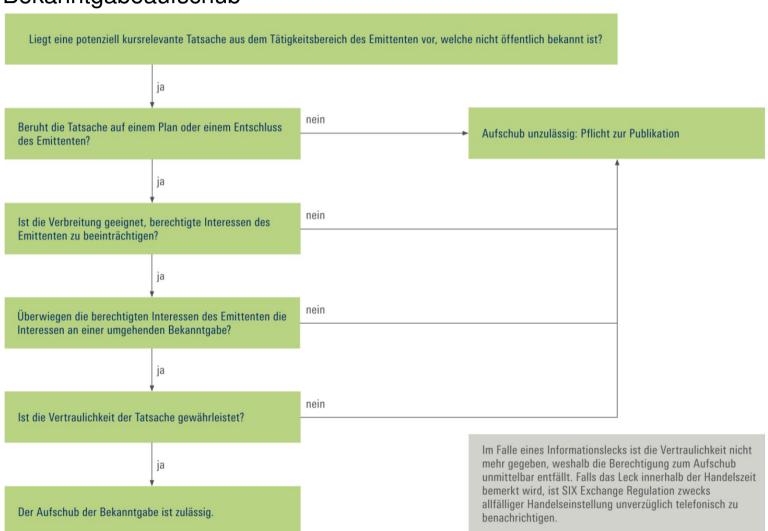
- Änderungen im Geschäftsverlauf: Neue Vertriebspartner oder strategische Allianzen, neue und bedeutende Produkte, Rückzug oder Rückruf eines bedeutenden Produkts, bedeutende Vertragsabschlüsse, Kündigung bedeutender Verträge.
- Änderungen des Geschäftsergebnisses: Wesentliche Gewinnveränderungen (Gewinneinbruch bzw. Gewinnsprung), Einstellung der Dividende, Gewinnwarnung oder Sanierung
- **Finanzzahlen** (Jahres- und Zwischenergebnisse, insbesondere Umsatz und Gewinn, allfällige Segmentberichtserstattung, besondere Entwicklungen beim Nettoneugeld, bedeutende Exposures usw.) gelten grundsätzlich als potentiell kursrelevante Tatsachen
- Wesentliche Reduktion der liquiden Mittel: Gegebenenfalls kann auch eine erhebliche Verringerung der liquiden Mittel potentiell kursrelevant sein.
- Finanzberichte (Geschäfts- und Zwischenberichte): Diese Berichte enthalten stets potentiell kursrelevante Tatsachen
- Beschlüsse der GV: Sofern die GV potentiell kursrelevanten Anträgen des Verwaltungsrats nicht entsprochen hat oder gewisse potentiell kursrelevante Traktanden im Vorfeld zur GV oder anlässlich derselben stark umstritten waren.
- **Ausübung von Aktionärsrechten:** Einberufung einer ausserordentlichen GV, Traktandierungsrecht oder der Antrag auf eine Sonderprüfung.



#### Potentiell kursrelevante Tatsachen

- Wechsel des Rechungslegungsstandards
- Einschränkungen im Testat der externen Revisionsstelle
- Informationen über die Aufschlüsselung von Risikopositionen, wenn diese Positionen in Kombination mit der finanziellen Lage der dahinterstehenden Schuldner die wirtschaftliche Situation des Emittenten massgeblich beeinflussen können
- Neue Strategien können unter Umständen potentiell kursrelevant sein
- Abbau einer grossen Anzahl von Arbeitsplätzen
- Gewinnwarnung
- Gewinneinbruch oder Gewinnsprung
- Übernahme
- Insolvenzverfahren

## Bekanntgabeaufschub





## **Unberechtigter Aufschub und selektive Information**

#### Sachverhalt:

Als die Gesellschaft X, deren Beteiligungsrechte an der SIX kotiert sind, die Gewissheit erlangte, dass die bereits publizierten Gewinnziele für das laufende Geschäftsjahr nicht mehr erreicht werden konnten, veröffentlichte sie nicht umgehend eine Gewinn-warnung. X hatte zudem in der Woche vor der Bekanntgabe der Gewinnwarnung im Rahmen ihrer normalen Analystenkontakte mehreren Vertretern von Finanzinstituten die Information gegeben, dass der Umsatz wohl unter den Erwartungen liegen werde.



# Unterlassung der rechtzeitigen Bekanntgabe eines Gewinneinbruchs

#### Sachverhalt:

Die Gesellschaft X, deren Beteiligungsrechte an der SIX kotiert sind, erlitt im ersten Halbjahr einen massiven Gewinneinbruch (80 % tieferer Gewinn als im Vorjahr). Diese Zahlen veröffentlichte X erst Anfang September an dem für die Präsentation der Halbjahreszahlen vorgesehenen Termin, obwohl der Verwaltungsrat bereits Mitte August über erste provisorische Zahlen sowie revidierte Gewinnaussichten verfügte und Ende August die definitiven Zahlen zur Kenntnis genommen hatte.



### Keine unmittelbare Publikation nach Informationsleck

#### Sachverhalt:

Nach einem Informationsleck bei der Gesellschaft X, deren Beteiligungsrechte an der SIX kotiert sind, veröffentlichte eine Zeitung die wesentlichen Punkte über eine geplante Umstrukturierung bei X. Obwohl X bereits am Sonntag bei Erscheinen des besagten Artikels erkannt hatte, dass ein Informationsleck aufgetreten war, hatte sie es unter-lassen, die Öffentlichkeit bis spätestens vor Handelsbeginn am Montagmorgen über die potenziell kursrelevante Tatsache zu unterrichten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit